

**Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Unterensingen betreibt vier Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme der Kindergartengebühr beim Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten in besonders begründeten Fällen nicht möglich sein die Kindergartengebühr zu entrichten, kann die Gemeinde eine andere Zahlungsweise bzw. Ermäßigung der Gebühr zulassen.
- (8) Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn die Abholzeiten mehr als drei Mal nicht eingehalten werden oder einmalig die Abholung mehr als 30 Minuten später erfolgt.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig. Wenn das Kind ab dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen wird, ist die Gebühr ab dem 1. des Geburtsmonats fällig. Für Kinder, die schon den Kindergarten besuchen gelten die Gebühren des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, gelten die dann maßgebenden Gebühren ab dem 1. des Folgemonats, in dem die geänderte Kinderzahl gemeldet wurde.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird drei Jahre alt) innerhalb eines Monats bei der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.

§ 4 Gebührenhöhe

	Betreuungsformen	neu
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 30 Stunden/Woche, Kinderhaus Kindeum, 7.00-13.00 Uhr	
1	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	345,00 €
2	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	264,00 €
3	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
4	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 34 Stunden/Woche, Kindergarten in der Au & Kinderhaus Brückenstraße, Mo-Do 7.00-14.00 Uhr, Fr 7.00-13.00 Uhr	
5	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	391,00 €
6	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	298,00 €
7	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	197,00 €
8	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	68,00 €
	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 30 Std./Woche, Kinderhaus und Kindergarten Kindeum, 7.00-13.00 Uhr	
9	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	171,00 €
10	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	132,00 €
11	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
12	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €

	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 34 Std./Woche, Kinderhaus Kindeum, Brückenstraße und Kindergarten in der Au, Mo-Do 7.00-14.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
13	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	195,00 €
14	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	150,00 €
15	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
16	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €
	Ganztagsgruppe Kinder ab 3 Jahre 46 Std./Woche, Kindergarten in der Au & Kinderhaus Brückenstraße, Mo-Do 7.00-17.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
17	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	264,00 €
18	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	202,00 €
19	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
20	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00 €
21	Mittagessen Monatsgebühr pauschal	72,00 €
22	Verspätungszuschlag nach § 2 Abs. 8 je angefangene halbe Stunde	10,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Unterensingen, den 26.07.2023

gez.
Siegfried Friz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungsänderungen:

Änderung Paragraph	Mit Wirkung vom:	Vom Gemeinderat beschlossen am:
§ 4 Ziffer 17-23	01.09.2019	16.09.2019
§ 3 Abs. 2 und § 4	01.01.2021	02.11.2020
§ 4	01.10.2021	05.07.2021
§ 4	01.09.2022	25.07.2022
§1 Abs. 1 und §4	01.09.2023	26.07.2023